Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3282

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

— Drucksache IV/3000 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen

— Drucksache IV/2770 —

über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Gewährung von Weihnachtszuwendungen

— Drucksache IV/2754 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung ist von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP mit der Drucksache IV/3000 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 161. Sitzung in erster Beratung behandelt und ihn ohne Aussprache an den Ausschuß für Inneres federführend und an den Haushaltsausschuß sowohl zur Mitberatung als auch gemäß § 96 GO überwiesen. Der Abgeordnete Wilhelm gab für die Fraktion der SPD eine schriftliche Erklärung zu Protokoll und beanstandete dabei, daß die Bundesregierung einen von ihr erarbeiteten Gesetzentwurf den Fraktionen der Koalition zur Einbringung in den Deutschen Bundestag überlassen habe. Es liege nahe, daß mittels dieses Verfahrens der Bundesrat, der bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung innerhalb einer Frist von drei Wochen im ersten Durchgang Stellung zu nehmen habe, zunächst umgangen werden sollte.

Der Ausschuß für Inneres hat sich mit dem Entwurf in seinen Sitzungen am 25. Februar und am 11. März 1965 beschäftigt. Wegen des sachlichen Zusammenhangs wurden gleichzeitig die Anträge der Fraktion der SPD betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen — Drucksache IV/2770 — und betr. Gewährung von Weihnachtszuwendungen — Drucksache VI/2754 — mit erörtert. Mit der Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für Beamte, Richter und Soldaten folgt der Entwurf dem durch die Tarifpolitik im öffentlichen Dienst vorgezeichneten Weg in der Ablösung der Gewährung von Weihnachtszuwendungen, wie sie für Beamte durch das Gesetz über die Gewährung von Weih-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nachtszuwendungen vom 16. April 1964 begründet worden ist. Dabei wird deutlich, daß es übereinstimmend Absicht im öffentlichen Dienst ist, damit den ersten Schritt zu einem dreizehnten Monatsgehalt zu tun.

Der Haushaltsausschuß hat die Mitberatung sowie Beratung nach § 96 GO — wozu ein besonderer Bericht vorgelegt wird — in seiner Sitzung am 1. April 1965 durchgeführt. Der Haushaltsausschuß hat der vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs zugestimmt. Seine Stellungnahme nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß in einem gesonderten Bericht dem Deutschen Bundestag vorlegen.

II. Grundsätzliches

Der Ausschuß beschäftigte sich ausgiebig mit der Frage der Rechtsnatur der Sonderzuwendung. Die Minderheit hat unter Hinweis auf ihre Gesetzentwürfe beantragt, die Sonderzuwendung als Besoldungsbestandteil zu erklären, damit auch die Pensionsempfänger der Zusatzeinrichtungen des Bundes, der Bundesbahn und Bundespost die Zuwendung erhalten könnten, ebenso die Empfänger von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, deren Höhe nach der Beamtenbesoldung bemessen würde. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt und gleichzeitig empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache IV/2754 — zu Nummer 1 abzulehnen.

III. Erläuterungen zu den Ausschußbeschlüssen

1. **Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten**

   Die Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, daß auch bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zum 31. März die Anspruchsvoraussetzung gegeben ist.

   Der neu angefügte Absatz 4 erhält die Anspruchsvoraussetzung, wenn ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres innerhalb des öffentlichen Dienstes versetzt wird. Ein Antrag, auch den Dienstherrnwechsel — Ausscheiden bei einem öffentlichen Dienstherrn und Wiedereintritt bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn — einzubeziehen, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Einstimmig wurde beschlossen, daß die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen auch als erfüllt gelten, wenn eine Beamtin vor dem 31. März des folgenden Jahres im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Niederkunft — vorher oder nachher — aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

2. **Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger**

   In Anpassung an die Änderungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 mußte auch der § 4 Abs. 1 geändert werden.

3. **Ausschlußtatbestände**

   Auf Grund rechtlicher Überprüfungen wurde auf Wunsch der Bundesregierung § 5 neu gefaßt.

4. **Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten**

   Um Auslegungsschwierigkeiten bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten zu vermeiden, wurde Absatz 1 durch den Hinweis auf § 3 Abs. 2 ergänzt.

5. **Übergangsregelung für 1964**

   Auf Grund von Einzelfällen, die dem Ausschuß für Inneres bekanntgeworden sind, wurde in § 13 durch einen neuen Absatz 2 sichergestellt, daß für Versorgungsempfänger der Besitzstand auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 auch über das Jahr 1964 hinaus gewährt wird.

Bonn, den 7. April 1965

Gscheidle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3000 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. den Antrag der Fraktion der SPD betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen — Drucksache IV/2770 — als erledigt zu erklären;

3. den Antrag der Fraktion der SPD betr. Gewährung von Weihnachtszuwendungen — Drucksache IV/2754 — zu Nummer 1 abzulehnen und zu Nummer 2 für erledigt zu erklären;

4. die hierzu eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. April 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender

Gscheidle
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

— Drucksache IV/3000 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Geltungsbereich** In jedem Jahr erhalten eine Zuwendung besonderer Art nach diesem Gesetz 1. Bundesbeamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten, 2. Richter im Bundesdienst mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter, 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr, 4. Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.	§ 1 unverändert
§ 2 **Zusammensetzung der Zuwendung** (1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder. (2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.	§ 2 unverändert

Entwurf

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Bund stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) stehen oder gestanden haben und
3. *nicht in der Zeit* bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres *aus Gründen, die sie* selbst zu vertreten haben, *aus dem* Bundesdienst *ausscheiden.*

Die Anwendung des *Satzes* 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. unverändert
2. unverändert
3. **mindestens** bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres **im** Bundesdienst **verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden** nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Die Anwendung des **Absatzes** 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(3) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. unverändert
2. unverändert

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. **ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt wird,**
2. **eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.**

(5) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind,	1. unverändert
2. sie nicht *in der Zeit* bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres *ihren Anspruch* auf Versorgungsbezüge aus eigenem Verschulden verlieren.	2. **die Ansprüche** auf Versorgungsbezüge **mindestens** bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres **bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche** nicht aus eigenem Verschulden verlieren.
	Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebührnisse wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.
(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 1 sind	(2) unverändert
1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,	
2. Übergangsgebührnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes,	
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,	
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,	
5. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,	
6. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,	
7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,	
8. Bezüge nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland.	
(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.	(3) unverändert
§ 5	§ 5
Ausschlußtatbestände	**Aussschlußtatbestände**
Keine Zuwendung erhalten	**(1) Die** Zuwendung erhalten **nicht**
1. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teil-	

Entwurf

weise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, *es sei denn, daß* die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind,

2. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
3. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Als Grundbetrag werden dreiundreißigeindrittel vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag (§ 41 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie Stellen- und Ausgleichszulagen,
2. bei Empfängern von Dienstbezügen mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland die Dienstbezüge nach Nummer 1, die ihnen bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach der Ortsklasse S zustehen würden,
3. bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder vor einer Versetzung in den Bundesdienst von einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, **erhalten die Zuwendung nur, wenn** die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Als Grundbetrag werden dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen **oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 nicht zustehen.** Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
verhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.	
§ 7 **Grundbetrag für Versorgungsempfänger**	§ 7 unverändert
Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechender Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.	
§ 8 **Sonderbetrag für Kinder**	§ 8 unverändert
Neben dem Grundbetrag wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.	
§ 9 **Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften**	§ 9 unverändert
Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.	
§ 10 **Stichtag**	§ 10 unverändert
Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.	
§ 11 **Zahlungsweise**	§ 11 unverändert
Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.	
§ 12 **Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen**	§ 12 unverändert
Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfänger laufender Ver-	

Entwurf

sorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

Übergangsregelung für 1964

Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) begründet worden sind, in voller Höhe gewahrt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Es tritt an die Stelle der in § 13 genannten Rechtsvorschriften.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 13

Übergangsregelung

(1) Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) begründet worden sind, in voller Höhe gewahrt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes, wenn er höher ist.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert